TUTZING
am Starnberger See

Bekanntmachung

26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fotovoltaikanlage Ascheringer Straße“ (2. Bauabschnitt), Gemarkung Traubing

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 08.07.2019 (Az 400V-96-1-4z) die vom Gemeinderat der Gemeinde Tutzing am 02.04.2019 festgestellte 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 02.04.2019 genehmigt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch).

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung sowie eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB werden während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer OG02,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Aushang an der Amtstafel
am 31. Juli 2019
abgenommen am 03. September 2019

Gemeinde Tutzing, 03. September 2019

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

BAYERN GEMEINDE TUTZING

Tutzing, den 30. Juli 2019
Gemeinde Tutzing

Marlene Greinwald
Erste Bürgermeisterin